

DIN EN 71-2**DIN**

ICS 13.220.40; 97.200.50

Ersatz für
DIN EN 71-2:2003-10**Sicherheit von Spielzeug –
Teil 2: Entflammbarkeit;
Deutsche Fassung EN 71-2:2006**Safety of toys –
Part 2: Flammability;
German version EN 71-2:2006Sécurité des jouets –
Partie 2: Inflammabilité;
Version allemande EN 71-2:2006

Gesamtumfang 22 Seiten

Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN

Nationales Vorwort

Die vorliegende Norm ist das Ergebnis einer Überarbeitung der EN 71-2:2003 und wurde vom CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ auf der Grundlage eines speziellen Mandates der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Sekretariats der Europäischen Freihandelszone erarbeitet.

Der zuständige deutsche Arbeitsausschuss ist der NA 039-02-01-01 UA „Entflammbarkeit“ im Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 71-2:2003-10 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Klarstellung bestimmter Anforderungen und Prüfverfahren einschließlich struktureller Änderungen in den Abschnitten 4.2, 5.3, 5.4 und Anhang A.

Frühere Ausgaben

DIN 66070-1: 1972-02, 1975-09

DIN 66070-2: 1972-02

DIN EN 71-2: 1978-10, 1983-08, 1989-07, 1994-01, 2003-10

DIN EN 71-2 Berichtigung 1: 1995-05

Deutsche Fassung

**Sicherheit von Spielzeug —
Teil 2: Entflammbarkeit**

Safety of toys —
Part 2: Flammability

Sécurité des jouets —
Partie 2: Inflammabilité

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 30. November 2005 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich (siehe A.2)	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Anforderungen	6
4.1 Allgemeines (siehe A.3)	6
4.2 Auf dem Kopf zu tragende Spielzeuge	7
4.3 Rollenspielzeug und Spielzeuge, die vom spielenden Kind als Bekleidung zum Spielen getragen werden (siehe A.5)	8
4.4 Vom Kind begehbare Spielzeug (siehe A.6)	8
4.5 <i>Spielzeug mit weicher Füllung</i> (Tiere, Puppen usw.) mit einer haarähnlichen oder textilen Oberfläche	9
5 Prüfverfahren	9
5.1 Allgemeines	9
5.2 Prüfung von Bärten, Schnurrbärten, Perücken usw. aus <i>Haar</i> , haarartigem Material oder Material mit ähnlichen Merkmalen (z. B. frei hängende Bänder, Papier- oder Stoffsträhnen usw.), die 50 mm oder mehr über die Oberfläche des Spielzeugs herausragen	9
5.3 Prüfung von Bärten, Schnurrbärten, Perücken usw. aus <i>Haar</i> , haarartigem Material oder Material mit ähnlichen Merkmalen (z. B. frei hängende Bänder, Papier- oder Stoffsträhnen usw.), die weniger als 50 mm über die Oberfläche des Spielzeugs herausragen, sowie von Voll- oder Teilmasken aus geformtem Material	10
5.4 Prüfung von fließenden Bestandteilen von auf dem Kopf getragenen Spielzeugen (außer die in 4.2.2 und 4.2.3 behandelten), Kopfhäuben, Kopfschmuck usw. sowie von aus textilem Material hergestellten Masken, die den Kopf ganz oder teilweise bedecken, von Rollenspielzeug und von vom Kind begehbarem Spielzeug (siehe A.7)	10
5.5 Prüfung von <i>Spielzeug mit weicher Füllung</i> mit einer größten Abmessung von 520 mm oder weniger	13
5.6 Prüfung von <i>Spielzeug mit weicher Füllung</i> mit einer größten Abmessung über 520 mm	13
6 Prüfbericht	16
Anhang A (informativ) Hintergrundinformationen und Erläuterungen zu dieser Europäischen Norm	17
A.1 Allgemeines	17
A.2 Anwendungsbereich	17
A.3 Allgemeine Anforderungen (siehe 4.1)	17
A.4 Spielzeuge, die auf dem Kopf getragen werden (siehe 4.2)	17
A.5 Rollenspielzeug und Spielzeuge, die vom Kind als Bekleidung zum Spielen getragen werden (siehe 4.3)	18
A.6 Vom Kind begehbares Spielzeug (siehe 4.4)	18
A.7 Prüfung von Rollenspielzeug und vom Kind begehbarem Spielzeug (siehe 5.4)	18
Anhang ZA (informativ) Abschnitte dieser Europäische Norm, die grundlegende oder andere Vorgaben von EU-Richtlinien betreffen	19
Literaturhinweise	20

Vorwort

Dieses Dokument (EN 71-2:2006) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DS gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Juli 2006, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Juli 2006 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument ersetzt EN 71-2:2003.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EG-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EG-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokumentes ist.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Die Europäische Norm EN 71, *Sicherheit von Spielzeug*, besteht aus folgenden Teilen:

- *Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften*
- *Teil 2: Entflammbarkeit*
- *Teil 3: Migration bestimmter Elemente*
- *Teil 4: Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche*
- *Teil 5: Chemisches Spielzeug (Sets), ausgenommen Experimentierkästen*
- *Teil 6: Graphisches Symbol zur Kennzeichnung mit einem altersgruppenbezogenen Warnhinweis*
- *Teil 7: Fingerfarben — Anforderungen und Prüfverfahren*
- *Teil 8: Schaukeln, Rutschen und ähnliches Aktivitätsspielzeug für den häuslichen Gebrauch (Innen- und Außenbereich)*
- *Teil 9: Organisch-chemische Verbindungen in Spielzeug — Anforderungen*
- *Teil 10: Organisch-chemische Verbindungen — Probenvorbereitung und Extraktion*
- *Teil 11: Organisch-chemische Verbindung — Analysenverfahren*

Diese Europäische Norm ist Teil 2 der Norm über die Sicherheit von Spielzeug, EN 71, und sollte in Verbindung mit Teil 1 dieser Norm gelesen werden.

Es gibt sehr wenig Unfalldaten über die Gefahren, die mit der *Entflammbarkeit* von Spielzeug verbunden sind.

1 Anwendungsbereich (siehe A.2)

Diese Europäische Norm legt die Kategorien entflammbarer Werkstoffe fest, deren Verwendung in allen Spielzeugen verboten ist, und Anforderungen hinsichtlich der *Entflammbarkeit* bestimmter Spielzeuge, wenn sie einer kleinen Zündquelle ausgesetzt werden.

Die in Abschnitt 5 beschriebenen Prüfverfahren werden zur Bestimmung der *Entflammbarkeit* von Spielzeug unter den produktspezifisch festgelegten Prüfbedingungen angewendet. Die so erhaltenen Prüfergebnisse können nicht dahingehend betrachtet werden, dass sie umfassende Angaben für die mögliche Brandgefährdung von Spielzeugen oder Werkstoffen zur Verfügung stellen, wenn diese anderen Zündquellen ausgesetzt werden.

Diese Europäische Norm enthält auch allgemeine Anforderungen hinsichtlich aller Spielzeuge und besondere Anforderungen und Prüfverfahren für folgende Spielzeuge, die als am gefährlichsten angesehen werden:

- auf dem Kopf zu tragende Spielzeuge: Bärte, Schnurrbärte, Perücken usw. aus *Haar*, haarartigem Material oder Material mit ähnlichen Merkmalen; geformte und Textilmasken; Kopfhäuben und Kopfschmuck usw.; fließende Bestandteile von auf dem Kopf zu tragendem Spielzeug, außer Partyhüte aus Papier, wie sie üblicherweise in Knallbonbons zu finden sind;
- Rollenspielzeug und Spielzeuge, die vom Kind als Bekleidung zum Spielen getragen werden;
- vom Kind begehbare Spielzeuge;
- *Spielzeug mit weicher Füllung* (Tiere, Puppen usw.) mit haarartiger oder textiler Oberfläche.

ANMERKUNG Zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der *Entflammbarkeit* von elektrischem Spielzeug sind in EN 50088, *Sicherheit elektrischer Spielzeuge*, und in EN 62115, *Elektrische Spielzeuge — Sicherheit (IEC 62115:2003 + A1:2004, modifiziert)*, festgelegt.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 71-5:1993, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 5: Chemisches Spielzeug (Sets), ausgenommen Experimentierkästen*

EN ISO 2431:1996, *Lacke und Anstrichstoffe — Bestimmung der Auslaufzeit mit Auslaufbechern (ISO 2431:1993, einschließlich Technischer Korrektur 1:1994)*

EN ISO 6941:2003, *Textilien — Brennverhalten — Messung der Flammenausbreitungseigenschaften vertikal angeordneter Proben (ISO 6941:1995)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

ANMERKUNG Die in diesem Absatz definierten Begriffe erscheinen in dieser Europäischen Norm kursiv gedruckt.

3.1

Entflammbarkeit

Eigenschaft eines Werkstoffes oder Produktes, unter festgelegten Prüfbedingungen mit Flammenbildung zu brennen

3.2

brennende Bruchstücke

Material, das sich während der Prüfung von der Probe ablöst und beim Herunterfallen weiterbrennt